



Montag, 22. Juni 2026 (Teil I)
BEW Duisburg | Dr.-Detlev-Karsten-
Rohwedder-Straße 70, 47228 Duisburg

Dienstag, 3. November 2026 (Teil II)
Kongresszentrum Dortmund |
Strobelallee 45, 44139 Dortmund

Praxisseminar (Teil I + Teil II)

Wasserrecht 2026

unter Berücksichtigung der aktuellen
wasserrechtlichen Rechtsprechung des
Oberverwaltungsgerichts für das Land
NRW und anderer Verwaltungsgerichte

Der Anlass

Das Wasserrecht stellt an die Städte und Gemeinden immer größere Anforderungen, sodass ein fundiertes Grundlagenwissen über die rechtlichen Anforderungen wichtig ist.

Die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat gezeigt, wie wichtig die Gewässerunterhaltung, der Gewässerausbau (z. B. die Renaturierung von begradigten Gewässern) und der Hochwasser- und Überflutungsschutz ist. Bezogen auf den Begriff des oberirdischen Gewässers (§ 3 Nr. 1 WHG) stellt sich die Frage, wann überhaupt ein Gewässer vorliegt und wie in diesem Zusammenhang Straßen-/Wegeseitengräben, Be- und Entwässerungsräben in das wasserrechtliche Regelungsregime einzuordnen sind. Laut dem OVG NRW kann die Gewässereigenschaft sogar auf einer Teilstecke weggefallen sein. Außerdem stellt sich die Frage nach der Reichweite der Gewässerunterhaltungspflicht und wer für Anlagen an Gewässern (z. B. Gewässerverrohrungen, Brücken) unterhaltungspflichtig ist und wem bei Anlagen mit einem wasserwirtschaftlichen Zweck die Sanierungsverantwortlichkeit obliegt (z. B. einer Ufermauer). Ebenso hat das BVerwG im Jahr 2020 und 2024 klargestellt, dass gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG gewässerökologische Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung gehören. Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG) sind auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW zu beseitigen, wenn diese nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen (§§ 23, 24 LWG NRW).

Im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung sind gute Grundkenntnisse über die rechtlichen Grundlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG) und die bestehenden Querverbindungen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und den Bewirtschaftungsplänen/Maßnahmen-



programmen wichtig. Das OVG NRW hat im Jahr 2026 seine ständige Rechtsprechung zur ortsnahen Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 49 Abs 3 LWG NRW) bestätigt, wonach die Versickerung des Niederschlagswassers keinen Vorrang vor der Einleitung und Ableitung über einen öffentlichen Regenkanal zukommt. Zugleich hat das OVG NRW mit Blick auf den klargestellt, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von verschmutztem Niederschlagswasser auf einem Privatgrundstück versagt werden, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch das Fachseminar wird in **Teil I (Schwerpunkt: Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau, Hochwasserschutz)** und in **Teil II (Schwerpunkt: Abwasserbeseitigung, Klärschlamm Entsorgung, ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung, Starkregenvorsorge)** ein solides Grundlagenwissen zum Wasserrecht vermittelt. Dabei wird neben den einschlägigen Rechtsvorgaben und Regelungsinhalten auch die bislang ergangene sowie aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung systematisch dargestellt.

22.06.2026 Seminarprogramm Teil I | von 09:30 bis 17:00 Uhr

Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau, Hochwasserschutz

09:30 Uhr Begrüßung und Einführung

09:35 Uhr Gewässerunterhaltung/-ausbau und Anlagen an Gewässern

- » Abgrenzung: Gewässer/Straßenseitengräben/öffentliche Abwasseranlage
- » Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) und zum Gewässerausbau (§§ 67, 68 WHG)
- » Pflichtenträger und Haftungsfragen
- » Pflicht zur Kostentragung bei der Sanierung von Anlagen an Gewässern durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen

*Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer
Kommunal Agentur NRW*

mit integrierter Kaffeepause

12:30 Uhr Mittagessen

13:30 Uhr Aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung

- » Gewässer-Begriff
- » Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht
- » Abgrenzung Gewässerunterhaltung/Gewässerausbau
- » Haftungsfragen
- » Verbesserungsgebot und Hochwasserschutz
- » Begriff der Anlage an Gewässern (§ 36 WHG)
- » Beseitigungsanordnungen bei Anlagen an Gewässern
- » Eingriffsbefugnisse der Wasserbehörde

*Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter
am OVG NRW a. D.*

mit integrierter Kaffeepause

17:00 Uhr Ende der Veranstaltung

03.11.2026 Seminarprogramm Teil II | von 09:30 bis 17:00 Uhr

Abwasserbeseitigung, Klärschlamm Entsorgung, ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung, Starkregenvorsorge

09:30 Uhr Begrüßung und Einführung

09:35 Uhr Grundlagen des Wasserrechts

- » Wasserrechtliche Erlaubnis (§§ 8, 12, 13, 57 WHG)
- » EU-Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 bis 31, 82, 83 WHG)
- » Erteilung/Verschärfung einer Einleitungserlaubnis
- » Rechtsprechung des EuGH/BVerwG 2020 zum sogenannten Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 WHG)

*Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer
Kommunal Agentur NRW*

mit integrierter Kaffeepause

12:30 Uhr Mittagessen

13:30 Uhr Aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung

- » Verschärfung einer Einleitungserlaubnis
- » Verschlechterungs- und Verbesserungsgebot (§ 27 WHG)
- » Beanstandung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes
- » Versagung einer Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser auf einem Privatgrundstück
- » Klärschlamm Entsorgung
- » Zwangsdurchleitungsrechte (§ 93 WHG)

*Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter
am OVG NRW a. D.*

mit integrierter Kaffeepause

17:00 Uhr Ende der Veranstaltung

Referenten

- » Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter am OVG NRW a. D. (20. Senat), Münster
- » Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Düsseldorf



Veranstaltungsinformationen

Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmergeien und Wasserbehörden.

Teilnehmerzahl

Die Zahl der Teilnehmenden wird auf maximal 30 Personen beschränkt. Bei Interesse können Zusatztermine angeboten werden.

Kosten pro Seminar (Teil I bzw. Teil II)

Die Gebühr pro Person beträgt 325,00 Euro zzgl. USt. für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, 450,00 Euro zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmenden. Darin sind Seminarmaterialien, Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Das Fachseminar gliedert sich in zwei Teile mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die einzeln zu buchen sind.

Wir bitten Sie, den Seminarbeitrag erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Programmänderungen, Wechsel von Referierenden oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall sind wir bemüht, Sie rechtzeitig zu informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für Anmeldungen, die später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme muss die volle Teilnahmegebühr berechnet werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW.



**Kommunal
Agentur NRW**

Veranstalterin

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf

info@KommunalAgentur.NRW
Telefon 0211 430 77 0
Telefax 0211 430 77 22